

By PwC Deutschland | 21. Mai 2024

# BMF: Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von alternativen Investmentfonds

**Das Bundesfinanzministerium hat in einem aktuellen Einführungsschreiben zur Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von alternativen Investmentfonds Stellung genommen und in diesem Zuge den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend geändert.**

## Hintergrund

Die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG wurde im Zuge des Zukunftsfinanzierungsgesetzes vom 11. Dezember 2023 mit Wirkung zum 1. Januar 2024 auf alle alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erweitert.

Die Steuerbefreiung erstreckt sich nunmehr auf die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des § 1 Abs. 2 KAGB, die Verwaltung von AIF im Sinne des § 1 Abs. 3 KAGB und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Im **BMF-Einführungsschreiben** wird hierzu wie folgt weiter ausgeführt:

Durch die Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von AIF nach § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG werden nunmehr Verwaltungsleistungen für sämtliche AIF im Sinne des § 1 Abs. 3 KAGB von der Umsatzsteuer befreit. **Hiervon umfasst ist auch die Verwaltung von Wagniskapitalfonds.**

Die **Prüfung von Vergleichbarkeitskriterien bei AIF mit OGAW** für die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung **entfällt**. Im Übrigen besteht der Umfang der nach bisherigem Recht umsatzsteuerfreien Verwaltungsleistungen bzw. der begünstigten Investmentvermögen unverändert fort.

**Unionsrechtliche Grundlage der Umsatzsteuerbefreiung** für Verwaltungsleistungen von Sondervermögen in § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG ist Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe g der Mehrwertsteuer-Richtlinie 2006/112/EG. Hiernach befreien die Mitgliedstaaten der EU *die Verwaltung von durch sie als solche definierten Sondervermögen* von der Umsatzsteuer.

## Anwendungsregelung

Die Regelungen dieses Schreibens sind erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 bewirkt werden.

## Fundstelle

BMF-Schreiben vom 17. Mai 2024 (III C 3 - S 7160-h/22/10001 :016); veröffentlicht am 21.5.2024.

## Schlagwörter

Alternative Investmentfonds (AIF), Umsatzsteuerrecht